STADT GLADENBACH
FD Haupt-, Personal- und Finanzverwaltung
Az.:

Gladenbach, den 26.03.2026

Vorlage Nr. VL-75/2026

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin	TOP Nr.
Magistrat der Stadt Gladenbach	30.03.2026	17.12
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gladenbach	23.04.2026	15.

Betreff:

Wahl, Einführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung der ehrenamtlichen Stadträtinnen/Stadträte gemäß § 4 der Hauptsatzung der Stadt Gladenbach in Verbindung mit den §§ 39 a und 46 Hessische Gemeindeordnung (HGO)

Erläuterung und Begründung:

Die Wahl der ehrenamtlichen Stadträtinnen/Stadträte in der konstituierenden Sitzung ist nicht zwingend. Der bisherige Magistrat führt nämlich nach Ablauf seiner Wahlzeit die Amtsgeschäfte bis zu drei Monaten weiter, wenn die Weiterführung keine unbillige Härte bedeutet (§ 41 HGO). Gemäß § 4 der zurzeit gültigen Hauptsatzung der Stadt Gladenbach, in Kraft getreten am 09.07.2021, sind **zehn** ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte zu wählen.

Wählbar zur bzw. zum ehrenamtlichen Stadträtin/Stadtrat sind nicht nur die Stadtverordneten. Die Stadtverordnetenversammlung kann auch andere Bürgerinnen und Bürger, die sich „in der Gemeinde allgemeinen Ansehens erfreuen und das Vertrauen ihrer Mitbürgerinnen und Mitbürger genießen“ (§ 21 Abs. 1 HGO) zu ehrenamtlichen Stadträtinnen/Stadträten wählen. Das Amt „ehrenamtliche Stadträtin“ oder „ehrenamtlicher Stadtrat“ darf ungeachtet der Wahl jedoch nicht solchen Personen übertragen werden, auf welche die Ausschließungsgründe der §§ 43 und 65 Abs. 2 HGO zutreffen. Gem. § 43 HGO kann Stadträtin oder Stadtrat nicht sein, wer in einem Beschäftigungsverhältnis zu der Stadt bzw. zu einer der Stadt nahestehenden Körperschaft oder in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister steht bzw. mit diesem verschwägert oder verheiratet ist. § 65 Abs. 2 HGO verbietet es, Mitglied des Magistrates und gleichzeitig Stadtverordnete/r zu sein. Auch Richter/innen sollen nicht ehrenamtliche Stadträte/Stadträtinnen sein.

Die Wahl der Stadträte erfolgt nach dem Verhältniswahlverfahren, da mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind (§ 55 Abs. 1 S. 1 HGO). Wahlleiter ist auch hier der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung (§ 55 Abs. 4 S. 3 HGO). Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung. **Gemeinsame Wahlvorschläge von mehreren Fraktionen sind möglich.** Haben sich alle Stadtverordneten auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist gem. § 55 Abs. 2 S. 1 HGO der einstimmige Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend; Stimmenthaltungen sind unerheblich. Liegt kein einheitlicher Wahlvorschlag vor, werden die Stellen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt (§ 55 Abs. 4 HGO i. V. m. § 22 KWG).

Ist die Stelle der oder des Ersten Stadträtin/Stadtrates eine ehrenamtliche, so ist Erste/r Stadtrat/Stadträtin die erste Bewerberin oder der erste Bewerber des Wahlvorschlags, welcher die

meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit zweier Wahlvorschläge entscheidet das von dem Vorsitzenden zu ziehende Los.

Jede/r Stadtverordnete kann gegen die Gültigkeit der Wahl der Stadträtinnen/Stadträte gem. § 55 Abs. 6 HGO innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung erheben. Über den Widerspruch entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung mit der Maßgabe, dass die Klage gegen die Stadtverordnetenversammlung zu richten ist.

Nehmen die gewählten Stadträtinnen/Stadträte die Wahl an, kann **die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung** sie noch in der gleichen Sitzung in das **Amt einführen** und mit **Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichten**.

Die Einführung und Verpflichtung hat spätestens sechs Monate nach ihrer Wahl zu erfolgen (§ 46 Abs. 1 HGO). **Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister** hat die Stadträtinnen/Stadträte **zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten zu ernennen**, indem er ihnen bei der **Einführung eine Urkunde über die Berufung in das Amt aushändigt** (§ 46 Abs. 2 HGO).

Die Amtszeit der Stadträtinnen/Stadträte beginnt mit dem Tag der **Aushändigung der Urkunde** oder mit dem in der Urkunde genannten späteren Zeitpunkt. Schließlich müssen die Beigeordneten gem. §§ 186, 72 Hessisches Beamtengesetz (HBG) i. V. m. § 3 Abs. 2 Kommunale Dienstaufsichtsverordnung (KDAVO) vor der oder dem **Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung den Diensteid leisten**. Dies gilt auch für die Stadträtinnen/Stadträte, die bereits in der vorhergehenden Wahlperiode Stadträtinnen oder Stadträte waren oder sonst als Beamtinnen oder Beamten bereits einen Diensteid geleistet haben.

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 4 der zurzeit gültigen Hauptsatzung der Stadt Gladenbach in Verbindung mit den §§ 39, 39 a und 55 HGO sind **zehn** ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte zu wählen. Die Stelle der 1. Stadträtin/des 1. Stadtrates wird ehrenamtlich verwaltet.

Es gingen folgende Wahlvorschläge ein:

1.

2.

3.

Die schriftliche und geheime Wahl hatte folgendes Ergebnis:

1. Auf den Wahlvorschlag entfielen Stimmen.

2. Auf den Wahlvorschlag entfielen Stimmen.

3. Auf den Wahlvorschlag entfielen Stimmen.

Nach dem Zählverfahren Hare-Niemeyer gemäß § 55 (4) HGO in Verbindung mit § 22 KWG sind folgende ehrenamtlichen Stadträtinnen/Stadträte für die Legislaturperiode 2026 - 2031 gewählt:

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.

Nicole Schirge Sachbearbeiter/in	Bianka Möller-Balzer Fachbereichsleiter/in	Peter Kremer Bürgermeister